



Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
3003 Bern

9. März 2022 (RRB Nr. 389/2022)

**Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2021 haben Sie uns den Entwurf der Änderung der Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV, SR 784.101.1) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen der FDV. Wir erachten eine Beschränkung des Geltungsbereichs der Art. 96e–96g auf die fünfte Mobilfunkgeneration (vgl. Art. 96d E-FDV) allerdings als nicht sachgerecht. Aufgrund der Tatsache, dass die dritte und vierte Mobilfunkgeneration sowie WiFi Hotspots von den Mobilfunkbetreibern neben 5G für die nächsten Jahre weiterhin betrieben werden, sollten die genannten Artikel technologieneutral Anwendung finden.

Soweit der zentralen Rolle der Sicherheit von Netzen und Diensten in der Verordnung damit Rechnung getragen wird, dass Mobilfunkkonzessionäre ihre Netzwerkbetriebszentren (Network Operations Centres) und ihre Sicherheitsbetriebszentren (Security Operations Centres) in der Schweiz, im Europäischen Wirtschaftsraum oder im Vereinigten Königreich betreiben müssen, erscheint uns dies unter sicherheitspolitischen Überlegungen verständlich.



Gemäss Art. 96b E-FDV betreiben schliesslich Anbieterinnen von Internetzugängen eine spezialisierte Stelle, die Meldungen über unbefugte Manipulationen von Fernmeldeanlagen durch fernmeldetechnische Übertragungen entgegennimmt. Sie leiten innert angemessener Frist geeignete Abwehrmassnahmen ein. Um dieser Regelung Nachachtung zu verschaffen, erachten wir eine genauere Bestimmung der Frist als wünschenswert.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatschreiberin:

Jacqueline Fehr

Dr. Kathrin Arioli

